

II. Das Zeitalter der Revolution.

Allgemeine Übersicht.

Während des 17. und 18. Jahrhunderts (in denen sich die großen Mächte Europas ausgebildet hatten) herrschte in allen großen Staaten des europäischen Festlandes das unumschränkte Königtum. Das Königtum bildet eine starke Staatsgewalt aus, schafft, erweitert, sichert das Staatsgebiet, zwingt im Innern die Widerstrebenden zum Gehorsam, stellt Frieden und Ordnung her, fördert den Wohlstand. Aller Fortschritt, alle Verbesserung wird von der Regierung erwartet, die Alleinherrschaft ist der staatliche Leitgedanke des Jahrhunderts. Ein König wie Friedrich II. schien den aufgeklärtesten Geistern der Zeit das Vorbild eines Herrschers zu verwirklichen. Überall beruht die Herrschaft auf dem eigenen Rechte des Herrschers, sie gilt als nicht übertragen, der Herrscher ist für die Führung seines fürstlichen Amtes niemand verantwortlich. Seine Gewalt ist unbedingt, sie ist in ihrer Betätigung an niemandes Zustimmung oder Mitwirkung gebunden.

Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts bringt eine völlige Umwälzung der bis dahin herrschenden Meinung. Es kommt eine Anschauung auf, die der bisher geltenden widerspricht und in der Volksherrschaft und dem Freistaat, der „Republik“, das Ideal der Verfassung sieht. Sie wird von Jean Jacques Rousseau vertreten.

Rousseau geht von der Behauptung aus, daß der Mensch von Natur gut sei, aber durch die Kultur verdorben werde. Rückkehr zur Natur! ist seine Losung. Eine gute Lösung, aber der sie erhob, hatte selbst eine falsche, auf vorgefaßter Meinung beruhende Anschauung von der Natur, d. h. von dem ursprünglichen, durch keine Entartung getrübbten Zustande der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung. Gleichheit herrschte nach ihm von Natur unter den Menschen; aber die Absonderung von „Eigentum“ hat sie untergraben. Freiheit war demgemäß ein ebenso ursprüngliches Menschenrecht. Der Staat sei nur hervorgegangen aus dem freien Entschlusse der Bürger und beruhe auf einem Vertrage, den sie untereinander geschlossen; durch Kündigung dieses Vertrages könne der Staat also auch wieder aufgehoben werden. Die gewalttätige Selbstherrlichkeit des Königtums sei ein unerträglicher Mißbrauch der Staatsgewalt und sei nicht geeignet, den Menschen zu dem zu machen, der er von Natur sein solle. Da aber die Menschen von Natur alle gleich gut seien, so brauchten sie nur von den Schranken, die sie drückten, frei zu sein, um ihre natürliche Anlage zur Güte und brüderlichen Gesinnung zu betätigen. In Zukunft müsse daher die Freiheit durch die Republik, in der das Volk sich selbst beherrsche, verbürgt werden. Kurz: alle Staatsgewalt stamme vom Volke, werde von ihm übertragen, könne von ihm genommen werden — nur das Volk habe selbständige Macht, sei „souverän“.